

VERORDNUNG DER FUNKTIONSWEISE DES GEMEINDERATS

Kapitel I - Allgemeine Bestimmungen

Art.1

Zielsetzung und Anwendungsbereich

1. Diese Verordnung regelt innerhalb der durch Gesetz und Satzung festgelegten Grenzen die Organisation und Arbeitsweise des Gemeinderats, der Konferenz der Gruppenleiter und der Gemeinderatsausschüsse.

Art.2

Änderungen der Verordnung

1. Die Verordnung wird vom Gemeinderat geändert, wenn er die Zustimmung von zwei Dritteln der zugewiesenen Ratsmitglieder erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, sind die Änderungen angenommen, wenn die doppelte absolute Mehrheit der zugeteilten Ratsmitglieder dafür stimmt, wobei innerhalb von dreißig Tagen in nachfolgenden Sitzungen wiederholt abgestimmt werden muss.
2. Werden mehrere Änderungen vorgeschlagen, so kann der Rat nicht nur über die Maßnahme als Ganzes abstimmen, sondern auch über einzelne Änderungen, die gebilligt werden, wenn sie die in Absatz 1 angegebene Mehrheit erhalten..

Art.3

Aufhebung der Verordnung

1. Die Aufhebung der Verordnung kann mit der gleichzeitigen Verabschiedung einer neuen Verordnung erfolgen, die als Ganzes mit der Zustimmung von zwei Dritteln der eingesetzten Direktoren genehmigt werden muss..
2. Wird die in Absatz 1 vorgesehene Mehrheit nicht erreicht, so wird die Abstimmung bei späteren Sitzungen, die innerhalb von dreißig Tagen stattfinden, wiederholt, und die Satzung wird genehmigt, wenn sie die doppelte Zustimmung der absoluten Mehrheit der zugeteilten Gemeinderäte erhält.

Art.4

Veröffentlichung der Verordnung

1. Eine Kopie der Verordnung wird dauerhaft im Sitzungssaal des Vorstands zur Verfügung der Gemeinderäte hinterlegt.
2. Der Amtsleiter wird sorgt dafür, dass allen gewählten Gemeinderäten ein Exemplar dieser Verordnung zugestellt wird.

Kapitel II – Gemeinderäte

Art.5 Amtsantritt – Bestätigung

1. Die Gemeinderäte treten ihr Amt zum Zeitpunkt der Proklamation an oder, im Falle eines Forderungsübergangs, sobald der Vorstand den entsprechenden Beschluss zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen gefasst hat.
2. Die Gemeinderäte repräsentieren die gesamte Gemeinschaft und nehmen ihre Aufgaben ohne Mandatseinschränkung und mit voller Meinungs- und Stimmfreiheit wahr.
3. In der ersten Sitzung nach den Wahlen prüft der Gemeinderat als erste Erfüllung die Bedingungen der Wählbarkeit und Kompatibilität der gewählten Ratsmitglieder..

Art.6 Amtsniederlegung

1. Der Rücktritt vom Amt des Gemeinderats, der an den jeweiligen Gemeinderat gerichtet ist, muss in der Reihenfolge der Vorlage in das Protokoll der Gemeinde aufgenommen werden. Sie sind unwiderruflich, brauchen nicht zur Kenntnis genommen zu werden und sind sofort wirksam.
2. Der Gemeinderat muss innerhalb von spätestens zehn Tagen den Rücktritt der ausscheidenden Gemeinderäte in getrennten Beschlüssen in der Reihenfolge der Vorlage des Rücktritts, wie im Protokoll angegeben, beschließen.
3. Ein Rücktritt findet nicht statt, wenn der Rat unter den gegebenen Umständen aufgelöst werden muss.

Art.7 Teilnahme an Sitzungen

1. Das Ratsmitglied ist verpflichtet, an allen Sitzungen des Rates teilzunehmen..
2. Im Falle der Abwesenheit muss eine schriftliche Benachrichtigung an den Bürgermeister innerhalb von drei Tagen vor der Sitzung erfolgen.
3. Das endgültig abwesende Ratsmitglied muss, bevor es den Raum verlässt, den Amtsleiter informieren, damit eine schriftliche Anmerkung gemacht werden kann.

Art.8 Amtsenthebung des Ratsmitglieds

1. Der Gemeinderat verliert sein Amt, wenn er in drei aufeinanderfolgenden ordentlichen Sitzungen ohne Begründung nicht anwesend ist, wenn ein Grund für die Unwählbarkeit oder Unvereinbarkeit vorliegt und er diese nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen beseitigt oder wenn die Entfernung durch ein Dekret des Bürgermeisters der Republik auf Vorschlag des Innenministers angeordnet wird, wenn er verfassungswidrige Handlungen, schwerwiegende und anhaltende Gesetzesverstöße begeht oder aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung.
2. Treten Gründe für die Nichtwählbarkeit oder Unvereinbarkeit auf, so wird das Verfahren nach den geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt.

Art.9 Misstrauensantrag

1. Der Misstrauensantrag ist das Dokument, das, unterzeichnet von mindestens zwei Fünfteln der eingesetzten Gemeinderäte, den begründeten Vorschlag zur Amtsenthebung des Bürgermeisters und des jeweiligen Stadtrates enthält..
2. Der Misstrauensantrag muss normalerweise dem Amtsleiter vorgelegt werden, der ihn unverzüglich protokolliert und den Bürgermeister informiert.
3. Der Misstrauensantrag wird zwischen dem elften und dreizehnten Tag nach der Präsentation zur Diskussion gestellt.
4. Es dürfen keine anderen Punkte auf die Tagesordnung, die den Misstrauensantrag enthalten, gesetzt werden.
5. Der Bürgermeister und der Stadtrat scheiden aus ihrem Amt aus, wenn der Misstrauensantrag namentlich mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats angenommen wird. In diesem Fall wird der Stadtrat aufgelöst und ein Kommissar in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen ernannt.
6. Das Votum des Gemeinderats gegen einen Vorschlag des Bürgermeisters oder des Stadtrats, bringt den Rücktritt desselben mit sich.

Kapitel III – Sitzungen und Einberufungen

Art.10 Ordentliche, außerordentliche und dringende Sitzungen

1. Der Gemeinderat artikuliert seine Aktivitäten in ordentlichen, außerordentlichen und dringenden Sitzungen; die Sitzungen können in erster oder zweiter Einberufung stattfinden und können geheim sein.
2. Ordentliche Sitzungen sind nur Sitzungen zur Erörterung der Bilanz und der Endabrechnung, und diese Punkte sind normalerweise im ersten Punkt der Tagesordnung enthalten.,
3. Die ordentlichen Sitzungen finden während der in den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Zeiträume statt.

4. Alle anderen Sitzungen sind außerordentlich.
5. Dringende Sitzungen sind solche, die eine zügige Erledigung von Geschäften erfordern, bei denen die Frist für die außerordentliche Einberufung nicht unbedingt eingehalten werden kann. In der Einberufung muss der Bürgermeister die Dringlichkeit der Sitzung ausführlich begründen..
6. Bei Sitzungen mit erster Einberufung kann der Gemeinderat nur dann Beschlüsse fassen, wenn mindestens die Hälfte der ihm zugewiesenen Räte anwesend ist. Die Sitzungen mit zweiter Einberufung, die immer nach einer im Protokoll angegebenen desertierten Sitzung stattfinden, sind mit der Intervention von mindestens vier Gemeinderäten gültig. Die Sitzungen in zweiter Einberufung finden frühestens zwei und spätestens zehn Tage nach der ersten Einberufung statt. Eine zweite Einberufung erfolgt nur für die Punkte der Tagesordnung der vorhergehenden Sitzung, für die aufgrund der Beschlußunfähigkeit keine Entscheidung getroffen werden konnte. Wenn das Gesetz für die Beratung ein bestimmtes Quorum vorschreibt, wird sowohl bei der ersten als auch bei der zweiten Einberufung auf dieses Quorum Bezug genommen.

Art.11 Einberufung

1. Die Einberufung des Rates wird vom Bürgermeister per E-Mail an jedes Gemeinderatsmitglied unter der vom Ratsmitglied selbst angegebenen Adresse angeordnet.
2. Alle Gemeinderäte sind für die Zwecke des Amtes verpflichtet, ihren Wohnsitz auf dem Gebiet dieser Gemeinde zu wählen. Alle Handlungen, die das Amt betreffen, werden per E-Mail mitgeteilt.
3. Die Einberufung des Gemeinderates für ordentliche Sitzungen mit der Liste der zu behandelnden Punkte muss den Gemeinderäten mindestens fünf Arbeitstage vor dem für die Sitzung festgelegten Datum vorliegen, für andere Sitzungen mindestens drei Arbeitstage vor dem für die Sitzung festgelegten Datum.
4. In dringenden Fällen oder für zusätzliche Angelegenheiten reicht es aus, wenn die Einberufung mindestens einen Werktag vorher erfolgt; in diesem Fall kann jedoch, wenn die Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder dies beantragt, jede Beschlussfassung aufgeschoben werden.
5. Der Bürgermeister ist verpflichtet, den Rat innerhalb einer Frist von höchstens zwanzig Tagen einzuberufen, wenn ein Fünftel der Ratsmitglieder dies beantragt, und die beantragten Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen.
6. Der Gemeinderat tagt in der Regel im Ratssaal des Rathauses.

Art.12 Tagesordnung

1. Die Liste der bei jeder Stadtratssitzung zu behandelnden Punkte bildet die Tagesordnung für die Beratungen.
2. Die Tagesordnung wird vom Bürgermeister vorbereitet und muss so abgefasst werden, dass die Gemeinderäte genau wissen, welche Themen behandelt werden.
3. Der Arbeitsplan sollte so organisiert sein, dass die verfügbare Zeit zwischen Informations- und Überwachungsaktivitäten, Debatten über Pläne, sektorale Programme, allgemeine Programme, Anträge und die Prüfung von Beratungsvorschlägen aufgeteilt wird.
4. Bestimmte Sitzungen oder Teile von Sitzungen müssen der Erörterung von Beschlussvorschlägen auf Initiative des Rates vorbehalten sein, unter besonderer Berücksichtigung der Vorschläge von Gemeinderäten, die Minderheiten angehören, und derjenigen, die von den Ausschüssen des Verwaltungsrats angegeben werden.
5. Die Einberufung und die Tagesordnung werden vom Sekretariat im Präsidiumsregister und mit öffentlichen Plakaten an den üblichen Orten gleichzeitig mit dem Versand an die Stadträte veröffentlicht.

Art.13

Hinterlegung und Information über Dokumente

1. Alle Dokumente zu den Tagesordnungspunkten müssen per E-Mail versandt werden, mit Ausnahme von Dokumenten, die Teil eines Projekts, einer städtebaulichen Variante oder von Dokumenten, deren Übermittlung nicht möglich ist, mindestens drei Werktage vor dem für die Gemeinderatssitzung festgelegten Datum und unter den gleichen Bedingungen beim Amtsleiter zur Einsichtnahme durch die Gemeinderäte hinterlegt werden
2. Die Gemeinderäte haben das Recht, von den Ämtern der Stadtverwaltung sowie von ihren Unternehmen und abhängigen Einrichtungen alle in ihrem Besitz befindlichen Nachrichten und Informationen zu erhalten, die für die Erfüllung ihres Mandats nützlich sind. Sie sind zur Verschwiegenheit in den gesetzlich festgelegten Fällen verpflichtet.
3. Die Dokumente werden im Rahmen der Öffnungszeit der Büros eingesehen.

Art.14

Vorschläge für die Einfügung von Punkten in die Tagesordnung

1. Jeder Gemeinderat kann im Rahmen der Zuständigkeit des Rates Vorschläge zur Beratung vorlegen.
2. Die Anträge müssen angemessen begründet sein und dem Bürgermeister zusammen mit dem Entwurf des Beschlusses, den der Gemeinderat dem Gemeinderat zur Prüfung vorzulegen beabsichtigt, schriftlich vorgelegt werden.

3. Die städtischen Ämter sind verpflichtet, den Ratsmitgliedern technische Hilfe zu leisten, damit sie ihre beratenden Vorschläge in der korrektesten Form unterbreiten können.
4. Der Bürgermeister kann entscheiden, den Beschlussvorschlag nicht auf die Tagesordnung des Gemeinderats zu setzen.
5. Diese Entscheidung muss dem vorschlagenden Gemeinderat innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Vorschlags schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt werden.
6. Das betreffende Ratsmitglied hat das Recht, bei der ersten Sitzung nach einer solchen Ablehnung den Rat zu ersuchen, darüber zu entscheiden, ob sein Vorschlag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden soll.
7. Der Rat entscheidet mit der absoluten Mehrheit der Wähler.
8. Bevor der Vorschlag auf die Tagesordnung gesetzt wird, sendet der Bürgermeister den Vorschlag an die für die Angelegenheit zuständige Stelle, damit die von der geltenden Gesetzgebung geforderten Stellungnahmen eingeholt werden können.

Capo IV - Verlauf der Sitzungen

Art.15 Bürgermeister

1. Der Bürgermeister führt den Vorsitz und vertritt den Rat, leitet die Beratungen und achtet auf die Einhaltung der Regeln; er erteilt das Wort; beurteilt die Zulässigkeit der vorgelegten Texte; verkündet das Abstimmungsergebnis; sorgt für die Ordnung der Sitzung und die Ordnungsmäßigkeit der Debatten; kann die Sitzung unterbrechen und auflösen; kann den Ausschluss von anwesenden Bürgern anordnen, die die Beratungen stören
2. Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Bürgermeisters führt der stellvertretende Bürgermeister den Vorsitz im Gemeinderat.
3. Wenn der stellvertretende Bürgermeister abwesend oder verhindert ist, führt das ranghöchste Stadtratsmitglied den Vorsitz im Rat, bei Abwesenheit der Stadtratsmitglieder das ranghöchste Gemeinderatsmitglied.

Art.16 Amtsleiter

1. Der Amtsleiter nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates teil und gibt technisch-juristische Stellungnahmen zu Fragen ab, die von den Gemeinderäten über den Bürgermeister oder direkt vom Bürgermeister gestellt werden.
2. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Amtsleiters aus einem der im Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Gründe für die Unvereinbarkeit fungiert einer der in Artikel 37 der Gemeindestatuten vorgesehenen Dienstleiter als Amtsleiter.

Art.17

Interventionen anderer Gremien oder Personen bei Sitzungen

1. Die Rechnungsprüfer sind bei allen Sitzungen des Zentralvorstandes anwesend, bei denen die Jahres- und Mehrjahresabschlüsse genehmigt und die Endabrechnungen gebilligt werden.
2. Der Bürgermeister kann, auch auf Antrag eines Fünftels der Gemeinderäte, Vertreter der Stadtverwaltung in abhängigen oder kontrollierten Gremien, Unternehmen und Institutionen sowie Berater oder Fachleute, die im Auftrag der Stadtverwaltung für Studien oder Projekte zuständig sind, zu den Sitzungen des Stadtrats einladen, um Bericht zu erstatten oder Hilfestellung zu leisten.
3. Der Bürgermeister kann, ebenfalls auf Antrag eines Fünftels der Direktoren, zur Teilnahme an den Arbeiten des Gemeinderates auch die für den Sektor verantwortlichen Personen einberufen, sowohl zur Unterstützung der Redner als auch zur Berichterstattung über bestimmte diskutierte Themen.

Art.18

Gültigkeit der Sitzung

1. Der Bürgermeister lässt den Amtsleiter den namentlichen Aufruf durchführen.
2. Die Sitzung ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der eingesetzten Gemeinderäte anwesend ist.
3. Die Feststellung der Beschlußfähigkeit ist so zu protokollieren, daß die Namen derer, die gesprochen haben, und die Namen derer, die abwesend sind, festgehalten werden.

Art.19

Ernennung der Stimmzähler

1. Zu Beginn der Sitzung, nachdem der Appell ergangen ist, ernennt der Bürgermeister drei Ratsmitglieder und betraut sie mit den Funktionen der Stimmzähler.
2. Die Minderheit muss stets mit einem eigenen Ratsmitglied unter den Stimmzählern vertreten sein.
3. Bei Abwesenheit von Stimmzählern ist stets der Bürgermeister zu informieren, der sie ersetzt.
4. Die Ordnungsmäßigkeit der Abstimmungen wird vom Bürgermeister, unterstützt von den Stimmzählern, überprüft.
5. Bei geheimen Abstimmungen ist die Anwesenheit und Unterstützung von Stimmzählern obligatorisch. Sie prüfen die Stimmzettel, entscheiden über ihre Gültigkeit und beginnen mit der Auszählung der Stimmen, die der Amtsleiter im Entwurf der zur Diskussion stehenden Maßnahme zusammenfasst.

Art.20

Quorum-Zahl

1. Sobald das Quorum der anwesenden Gemeinderäte erreicht ist, wird dies für die gesamte Tagung angenommen, unbeschadet des Rechts jedes Ratsmitglieds, eine Überprüfung zu beantragen.
2. Wenn die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, wird die Sitzung für die Zeit unterbrochen, die erforderlich ist, um eine ausreichende Anwesenheit zu erreichen. Ist nach einer viertelstündigen Unterbrechung die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, vertagt der Bürgermeister die Sitzung.
3. Bei der Abstimmung wird automatisch die Beschlussfähigkeit überprüft.

Art.21

Öffentliche Sitzungen

1. Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, außer in den vom Gesetz und diesen Bestimmungen vorgesehenen Fällen.
2. Die Ernennung der Vertreter der Stadtverwaltung in anderen Gremien und der Rechnungsprüfer erfolgt in öffentlicher Sitzung und geheimer Abstimmung
3. Die organische Anordnung des Personals und andere allgemeine Maßnahmen werden ebenfalls in öffentlicher Sitzung, aber in offener Abstimmung beschlossen, auch wenn sie Personen betreffen.

Art.22

Geheime Sitzungen

1. Die Sitzung des Gemeinderats ist geheim, wenn Fragen behandelt werden sollen, die Personen oder Beurteilungen der Moral, der Fairness, der Fähigkeiten und des Verhaltens von Personen betreffen, oder wenn der Gemeinderat dies begründet beschließt.
2. Während der geheimen Sitzung bleiben nur die Ratsmitglieder und der Amtsleiter im Raum; die Reden werden nicht in das Protokoll aufgenommen.
3. Themen in geheimer Sitzung werden immer dann behandelt, wenn die Themen in öffentlicher Sitzung beendet sind.

Art.23

Interventionen der Gemeinderäte

1. Die Gemeinderäte nehmen an den Sitzungen auf den für sie reservierten Plätzen teil.
2. Jeder Gemeinderat hat das Recht, dreimal pro Thema in der Diskussion zu sprechen.

3. Die Ratsmitglieder, die das Wort ergreifen möchten, richten zu Beginn der Debatte oder am Ende der Rede eines Kollegen einen Antrag an den Bürgermeister und heben die Hand.
4. Die Interventionen dürfen fünf Minuten nicht überschreiten. Der Bürgermeister legt nach Rücksprache mit den Gruppenleitern bei Themen von erheblicher Bedeutung eine längere Dauer der Reden fest.
5. Jeder Gemeinderat darf während seiner Rede nicht unterbrochen werden, und der Bürgermeister kann ihn nur aufrufen und ihn auffordern, das Thema nicht zu verlassen oder die Ausführung zu beenden.
6. Kommt der Gemeinderat der Aufforderung nicht nach, kann der Bürgermeister ihn des Wortes entheben.

Art.24

Verhalten im Konferenzraum

1. Die Mitglieder des Gemeinderats müssen sich in einer Weise verhalten, die dem öffentlichen Amt, das sie ausüben, angemessen ist, an ihrem Platz bleiben, in ihren Reden eine angemessene Sprache verwenden und ihre Kollegen, die Institutionen und die anwesende Öffentlichkeit respektieren.
2. Demonstrationen, die dem Geist der Verfassung und der Ordnung der Republik widersprechen und in jedem Fall die Würde des Rates verletzen, sind verboten.
3. Falls sich ein Gemeinderat ungebührlich verhält oder unangemessene Worte spricht, ruft der Bürgermeister ihn zur Ordnung.

Art.25

Unterbrechung der Sitzung

1. Wenn es im Sitzungssaal zu Unruhen oder Ausschreitungen kommt und die Aufrufe des Bürgermeisters vergeblich sind, unterbricht er die Sitzung. Wenn nach der Wiederaufnahme der Sitzung der Aufruhr weitergeht, kann der Bürgermeister die Sitzung erneut für einen bestimmten Zeitraum aussetzen oder endgültig auflösen. Im letzteren Fall muss der Gemeinderat erneut einberufen werden.
2. Der Bürgermeister kann die Sitzung vor Erschöpfung der Tagesordnungspunkte unter Angabe von Gründen vertagen. Wenn Tag und Uhrzeit der Wiederaufnahme der Arbeit gleichzeitig festgelegt werden, ist dies nur den abwesenden Direktoren mitzuteilen.

Art. 26

Verlauf der Diskussion

1. Der Bürgermeister erörtert die Punkte in der Reihenfolge, in der sie auf der Tagesordnung stehen, die gemäß Art. 12, Absatz 2 vorbereitet wurde. Der

Bürgermeister kann einen oder mehrere Punkte auf der Tagesordnung streichen, mit Ausnahme der Punkte, die in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 4 stehen.

2. Auf Vorschlag des Bürgermeisters oder eines Gemeinderatmitglieds kann der Gemeinderat beschließen, die Punkte auf der Tagesordnung zu verschieben.
3. Punkte, die in den vorangegangenen Sitzungen nicht behandelt wurden, werden auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung wieder aufgenommen.

Art.27

Teilnahme des Stadtrates, der kein Gemeinderat ist

1. Alle Stadträte, die keine Gemeinderäte sind, nehmen an der Sitzung des Gemeinderates als Redner mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht teil. Zu diesem Zweck werden die Stadträte zu dem Zeitpunkt und in der Weise einberufen, die für die Gemeinderäte festgelegt wurden.
2. Ihre Teilnahme am Gemeinderat wird bei der Bestimmung der für die Rechtmäßigkeit der Sitzung erforderlichen Anwesenheit nicht berücksichtigt.

Art.28

Anwesenheit der Öffentlichkeit

1. Die Öffentlichkeit, die an den Tagungen des Rates teilnimmt, muss sich in dem dafür vorgesehenen Raum aufhalten, sich korrekt verhalten, immer schweigen und sich jeder Äußerung von Zustimmung oder Dissens zu den von den Ratsmitgliedern geäußerten Meinungen oder zu den vom Rat getroffenen Entscheidungen enthalten.
2. Der Bürgermeister hat das Recht, nach entsprechender Verwarnung die Entfernung der Störenfriede oder der gesamten Öffentlichkeit anzuordnen.

Art.29

Vorabentscheidungs- und aufschiebende Argumente

1. Eine Vorabentscheidungsfrage stellt sich, wenn ein Argument unter Angabe der Gründe nicht erörtert werden soll, und kann von jedem Gemeinderat vor Beginn der Diskussion über den Inhalt des Arguments gestellt werden, der die Rücknahme des Arguments beantragt.
2. Die aufschiebende Frage stellt sich, wenn ein Antrag auf Vertagung der Erörterung der Angelegenheit gestellt wird, und kann von jedem Ratsmitglied, auch während der Debatte, mit einem begründeten Antrag auf Verweisung der Angelegenheit an eine andere Sitzung gestellt werden.
3. Über die erste Angelegenheit (die vorläufige) entscheidet der Bürgermeister, über die zweite (die Aussetzungsfrage) wird vom Gemeinderat abgestimmt.

Art.30

Persönlicher Fakt

1. Es liegt ein persönlicher Fakt vor, wenn ein Gemeinderat sich bei der Beurteilung seines Verhaltens oder seiner Würde verletzt sieht oder glaubt, dass ihm andere als die geäußerten Meinungen zugeschrieben werden.
2. Das Wort für einen persönlichen Fakt kann jederzeit während der Diskussion beantragt werden, die daher vom Bürgermeister vorübergehend ausgesetzt wird.
3. Der Gemeinderat, der um das Wort zu einem persönlichen Fakt bittet, muss den Grund dafür angeben, und der Bürgermeister entscheidet, ob die Angelegenheit besteht oder nicht.
4. Es ist nicht gestattet, unter dem Vorwand eines persönlichen Fakt es zu einer bereits abgeschlossenen Diskussion zurückzukehren, die Abstimmungen des Rates zu werten oder sie zu diskutieren.

Art.31

Diskussion - allgemeine Regeln

1. Am Ende der Veranschaulichung eines Themas durch den Bürgermeister erteilt er der Reihe nach denjenigen das Wort, die um das Wort gebeten haben. Falls sich kein Ratsmitglied zu Wort meldet, wird über den Vorschlag abgestimmt.
2. Der Bürgermeister oder der stellvertretende Stadtrat, der für die Angelegenheit zuständig ist, kann jederzeit für höchstens zehn Minuten das Wort ergreifen und darauf antworten.

Art.32

Schluss der Debatte - Erklärungen zur Abstimmung

1. Nachdem sich alle Ratsmitglieder, die einen Antrag gestellt haben, zu einem Thema geäußert haben, erklärt der Bürgermeister nach der Zusammenfassung, entweder von ihm selbst oder vom Redner, die Diskussion für beendet.
2. Danach kann das Wort für die Erklärungen zur Abstimmung nur einem Gemeinderat jeder Gruppe und für einen Zeitraum von höchstens fünf Minuten pro Gemeinderat erteilt werden.
3. Wenn ein oder mehrere Gemeinderäte einer Gruppe mit der vom Gruppenleiter dargelegten Position nicht einverstanden sind, haben sie ebenfalls das Recht, unter Angabe ihrer Position zu intervenieren. Ihre Interventionen müssen innerhalb der oben genannten Zeitspanne erfolgen.

Art.33

Schließung der Sitzung

1. Nachdem alle Tagesordnungspunkte behandelt worden sind, erklärt der Bürgermeister die Sitzung für beendet.
2. Der Bürgermeister kann die Sitzung schließen, bevor die Punkte auf der Tagesordnung erschöpft sind. Im letzteren Fall bestimmt er auch den Tag und die Uhrzeit der nächsten Sitzung, die in jeder Hinsicht die Einberufung ersetzt, die nur den abwesenden Ratsmitgliedern zugestellt wird.

Art.34 Änderungsanträge

1. Änderungsanträge können im Laufe der Debatte und in jedem Fall vor der Abstimmung eingereicht werden. Die Änderungsanträge müssen dem Bürgermeister schriftlich vorgelegt werden, der sie vor der Abstimmung lesen muss. Die Abstimmung über jeden einzelnen Änderungsantrag muss der Abstimmung über den ursprünglichen Vorschlag vorausgehen; über die Änderungsanträge muss in der Reihenfolge ihrer Vorlage abgestimmt werden.
2. Während der Sitzung können geringfügige mündliche Änderungsanträge eingereicht werden, die vom Umfang her begrenzt sind und den ursprünglichen Vorschlag nicht wesentlich verändern. Die Beurteilung ihrer Zulässigkeit ist in jedem Fall dem Bürgermeister vorbehalten.
3. Wenn die vorgelegten Änderungen von wesentlicher Bedeutung sind und nach Ansicht des Amtsleiters eine Erneuerung der im Gesetzesdekret 267/2000 vorgesehenen Stellungnahmen erforderlich machen, vertagt der Bürgermeister die Erörterung der Angelegenheit auf eine andere Sitzung.

Art.35 Verfahren der Abstimmung

1. Bei komplexen Fragen kann jeder Gemeinderat beantragen, dass über Teile eines Beschlussentwurfes abgestimmt wird; der Rat entscheidet über den Antrag; in jedem Fall nimmt der Rat eine abschließende GesamtAbstimmung vor.

Art.36 Erklärung der Unangemessenheit und Unzulässigkeit

1. Tagesordnungen, Änderungsanträge und Vorschläge, die außerhalb des Rahmens der Diskussion liegen oder mit unangemessenen Sätzen oder Begriffen formuliert sind, sind nicht möglich.
2. Unzulässig sind Tagesordnungen, Änderungsanträge und Vorschläge, die im Gegensatz zu den vom Vorstand bereits während der Debatte zu diesem Thema angenommenen Beschlüssen stehen.

Art. 37

Verfahrensordnung

1. Eine Verfahrensordnungsfrage ist eine mündliche Erinnerung an den Bürgermeister über die Einhaltung der Verfahrensregeln der Debatten oder Abstimmungen sowie eine Anmerkung zur Art und Weise oder Reihenfolge, in der die diskutierte Frage von einem oder mehreren Gemeinderäten gestellt, illustriert oder kommentiert wurde.
2. Über die Zulassung oder Nichtzulassung einer Verfahrensordnungsfrage entscheidet der Bürgermeister. Nimmt der Antragsteller seine Entscheidung nicht an, kann er den Rat berufen, der durch Handzeichen entscheidet.

Art.38

Obligatorische Stimmenthaltung

1. Die Gemeinderäte müssen sich der Teilnahme an Beratungen über Angelegenheiten von persönlichem Interesse, und dem ihrer Verwandten bis zum vierten Grad enthalten, und während der Erörterung solcher Angelegenheiten den Sitzungssaal verlassen.
2. Gemeinderäte, die verpflichtet sind, den Saal zu verlassen, informieren den Amtsleiter, der die Erfüllung dieser Verpflichtung im Protokoll festhält.

Art.39

Durchführung der Abstimmung

1. Die Abstimmungen finden in offener oder geheimer Form statt; wenn die Abstimmung begonnen hat, dürfen die Ratsmitglieder nicht mehr sprechen.
2. Die offene Abstimmung erfolgt durch Handheben; bei Zweifeln am Abstimmungsergebnis geht der Bürgermeister, wenn das Ergebnis zweifelhaft bleibt, namentlich vor.
3. Beschlussvorschläge sind angenommen, wenn sie die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten erhalten, es sei denn, das Gesetz oder die Statuten sehen andere Mehrheiten vor. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung für gescheitert erklärt und der Beschlussantrag muss erneut eingereicht werden.
4. In dringenden Fällen können Beschlüsse mit dem Votum der Mehrheit der Vorstandsmitglieder für sofort vollziehbar erklärt werden.
5. Bei der Berechnung der Mehrheit in offener Abstimmung werden diejenigen, die sich der Stimme enthalten, nicht zu den Wählern gezählt.
6. Geheime Abstimmungen werden mit Stimmzetteln durchgeführt. Jeder Direktor drückt seine Stimme aus, indem er "ja" oder "nein" schreibt; wenn es sich um eine Nominierung handelt, schreibt er die Namen derer auf, die er zu nominieren beabsichtigt.

7. Wird eine geheime Abstimmung durchgeführt, um die Anzahl der Wähler zu bestimmen, werden auch leere und nicht lesbare Stimmzettel gezählt, um die Anzahl der Wähler zu ermitteln.
8. Die Wahlkarten werden vom Amtsleiter vernichtet.
9. Nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses können die Ratsmitglieder nicht mehr um das Wort bitten, um auf dasselbe Thema zurückzukommen.

Art.40

Annullierung und Wiederholung der Abstimmung

1. Wenn bei der Abstimmung Unregelmäßigkeiten auftreten, kann der Bürgermeister nach Prüfung der Umstände die Abstimmung annullieren und eine sofortige Wiederholung der Abstimmung veranlassen.

Art.41

Abstimmung über die Ernennung von Personen und ihren Vertretern

1. Wenn das Gesetz oder die Statuten keine besonderen Mehrheiten vorsehen, werden die Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, bei den Wahlen zur Besetzung der vorgesehenen Ämter gewählt.
2. Wenn das Gesetz, das Statut oder die Vorschriften die Vertretung von Minderheiten vorsehen, wird, wenn bei der Abstimmung kein Kandidat der Minderheit gewählt worden ist, die Person oder Personen, die von der Minderheit angegeben wird bzw. werden und die die höchste Stimmenzahl erhalten hat bzw. haben, anstelle der letzten oder der letzten gewählten der Mehrheit für gewählt erklärt, um die vorgesehenen Ämter zu besetzen.
3. Bei der Ernennung ihrer eigenen Vertreter können die Gruppenleiter Nominierungen einreichen. Dies können ebenfalls die Gemeinderäte machen, aber in letzterem Fall müssen die Nominierungen von mindestens drei Kandidaten unterzeichnet und vor der Abstimmung auf dem Tisch des Präsidiums hinterlegt werden.
4. In den im vorstehenden Absatz vorgesehenen Fällen kann die entsprechende Abstimmung in klarer Form erfolgen, es sei denn, ein einzelner Gemeinderat wünscht etwas anderes.

Kapitel IV – Beschlüsse und Sitzungsprotokolle

Art.42

Beschlüsse

1. Die Beschlussvorschläge mit den im Gesetzesdekret 267/2000 vorgesehenen Stellungnahmen werden zusammen mit den in Art. 12 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Rechtsakten hinterlegt. Nach der Abstimmung

werden sie vom Amtsleiter mit der Liste der anwesenden und abwesenden Ratsmitglieder, mit den Namen derer, die sich der Stimme enthalten haben, und der Anzahl der Ja- und Nein-Stimmen ergänzt.

2. Beantragt ein Ratsmitglied, dass die Gründe für seine Stimmabgabe im Beschlussvorschlag sowie in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Sitzungsprotokoll besonders erwähnt werden, muss er sie zusammenfassen und gleichzeitig dem Amtsleiter schriftlich mitteilen.

Art.43

Aufzeichnung und Protokoll der Sitzung

1. Die Ratssitzungen werden auf Magnetband aufgezeichnet, damit sie protokolliert werden können.
2. Die elektromagnetische Aufzeichnung der Sitzung bis zur anschließenden Genehmigung des Sitzungsprotokolls stellt gemäß Artikel 22 des Gesetzes 241/90 die administrative Dokumentation der Diskussion dar.
3. Das Protokoll der Sitzung wird im Sekretariat hinterlegt und steht den Beratern, die sich zu Wort gemeldet haben, für eventuelle Korrekturen rein formaler Art zur Verfügung; danach wird das Protokoll bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
4. Die Protokolle der Sitzungen, die in einer speziellen jährlichen Sammlung enthalten sind, bilden die "*Akte des Gemeinderats*" und können veröffentlicht werden.

Art.44

Deaktivierung der Aufzeichnung - Löschen von Magnetbändern

1. Das elektromagnetische Aufnahmegerät muss während der Diskussion von Vorschlägen, die in geheimer Sitzung behandelt werden sollen, deaktiviert werden.
2. Das Recht, Erklärungen abzugeben, darf das Recht auf Geheimhaltung anderer Ratsmitglieder nicht beeinträchtigen.
3. Die Bänder werden nach Genehmigung des Protokolls durch den Gemeinderat gelöscht und wiederverwendet.

Art.45

Unterzeichnung des Protokolls und der Beschlüsse

1. Das Sitzungsprotokoll und die Vorstandsbeschlüsse werden vom Bürgermeister und vom Amtsleiter unterzeichnet.

Kapitel VII – Mitteilungen, Anfragen, Befragungen, Anträge, Tagesordnungen

Art.46 Mitteilungen

1. Der Bürgermeister kann jederzeit Mitteilungen über Angelegenheiten machen, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Sie geben keinen Grund zur Diskussion oder Abstimmung.
2. Jeder Gemeinderat hat das Recht, bei Feiern und Gedenkfeiern zu Ereignissen, Personen oder Daten von besonderer Bedeutung um das Wort zu bitten; über die Wortmeldung entscheidet vor der Sitzung die Konferenz der Gruppenleiter oder, falls dies nicht möglich ist, der Bürgermeister. Die Feier oder Gedenkfeier muss auf maximal fünf Minuten begrenzt sein.

Art.47 Anfragen

1. Die Frage besteht aus einem einfachen schriftlichen Ersuchen an den Bürgermeister oder den zuständigen Stadtrat, Informationen oder Erklärungen zu einem bestimmten Thema einzuholen oder zu erfahren, ob und welche Maßnahmen in Bezug auf dasselbe Thema bereits ergriffen wurden oder geplant sind.
2. Die Frage muss in der Regel schriftlich, klar und prägnant formuliert werden, und der Bürgermeister muss innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt eine schriftliche Antwort geben.
3. Wenn es sich um eine dringende Frage handelt, kann sie während der Gemeinderatssitzung eingebracht werden. In diesem Fall antworten der Bürgermeister oder der zuständige Stadtrat, sofern sie über die erforderlichen Informationen verfügen, unverzüglich.
4. Die Antwort gibt keinen Anlass zu Diskussionen, und der Fragesteller kann nur erklären, dass er zufrieden oder nicht zufrieden ist mit der Antwort, die er erhalten hat.
5. Für den Fall, dass der Bürgermeister oder der Stadtrat nicht in der Lage ist, vor Ort eine Antwort zu geben, nehmen sie die Anfrage zur Kenntnis und verpflichten sich, dem Fragesteller innerhalb von zehn Tagen schriftlich zu antworten.

Art.48 Befragungen

1. Die Befragung besteht aus einer Frage an den Bürgermeister über die Gründe und Absichten des Stadtrates zu besonders wichtigen oder allgemeinen Fragen.

2. Der Antrag muss schriftlich in klarer und prägnanter Form gestellt werden und mindestens zehn Tage vor der Ratstagung, auf der er beantwortet werden soll, eingehen.
3. Die Antwort gibt keinen Anlass zu einer Debatte, und der Fragesteller kann nur erklären, ob er mit der gegebenen Antwort zufrieden oder nicht zufrieden ist, kann jedoch in einer späteren Sitzung einen Antrag auf Diskussion der Angelegenheit stellen.

Art.49

Anträge

1. Der Antrag besteht aus einem Dokument, das vorgelegt wird, um einen Beschluss des Gemeinderats über eine bestimmte Handlungsanweisung für den Bürgermeister und den Stadtrat zu fördern.
2. Der Antragsteller spricht zuerst über den Antrag, und alle Gemeinderäte dürfen in der Debatte das Wort ergreifen.
3. Zu Anträgen können Änderungsanträge eingereicht werden, über die gemäß der Verfahrensregeln debattiert und abgestimmt wird.

Art.50

Manifestation von Gefühlen

1. Für Vorschläge, die lediglich die Gefühle des Rates angesichts eines eingetretenen, befürchteten oder erhofften Ereignisses zum Ausdruck bringen, die den Stadthaushalt nicht belasten oder die geltenden Regeln in irgendeinem Bereich der Stadtverwaltung ändern, ist eine vorherige Aufnahme in die Tagesordnung nicht erforderlich.

Art.51

Tagesordnung

1. Die Tagesordnung besteht aus einem schriftlichen Dokument, in dem vorgeschlagen wird, dass der Rat zu wichtigen Fakten, die für die Gemeinschaft von Belang sind, Stellung nimmt.
2. Für die Diskussion und Abstimmung der Tagesordnungen gelten die Bestimmungen von oben angeführtem Artikel 49.

Kapitel VIII- Ernennungen und Benennungen

Art.52

Verfahren für die Ernennung oder die Benennung

1. Wenn es notwendig ist, Personen in Organen und Einrichtungen außerhalb der Gemeinde oder in besonderen Gesellschaften oder Institutionen oder

Aktiengesellschaften zu ernennen oder zu benennen, teilt der Bürgermeister diese Notwendigkeit durch ein Schreiben an die Gruppenleiter des Gemeinderates mit und setzt eine Frist von nicht weniger als zehn Tagen für die Einreichung von Anträgen fest.

2. Bewerbungen müssen schriftlich eingereicht werden, zusammen mit einem kurzen Lebenslauf der angegebenen Person und vor allem mit der Angabe der spezifischen beruflichen Anforderungen, auf deren Grundlage die Ernennung oder Benennung als angemessen erachtet wird.
3. Nach Ablauf der oben genannten Frist ernennt oder beruft der Bürgermeister - auf der Grundlage bestimmter allgemeiner Kriterien, die im Voraus festgelegt werden - Vertreter der Stadtverwaltung, wobei er die in Art. 55 unten erwähnte Konferenz der Gruppenleiter benachrichtigt.

Art.53

Aktivitäten der ernannten oder designierten Vertreter

1. Jedes Jahr anlässlich der Prüfung der Schlussbilanz legen die Vertreter des Stadtrates in Gremien, Sondergesellschaften, Institutionen, Verbänden oder Aktiengesellschaften einen schriftlichen Bericht über die durchgeführte Tätigkeit vor.
2. Jeder Gemeinderat kann einen Antrag stellen, der bei einer späteren Sitzung mit oder ohne Anwesenheit des Vertreters erörtert werden soll, mit dem Ziel, einen Beschluss des Vorstandes über eine dem Bürgermeister und dem Gemeinderat zu erteilende Weisung bezüglich der von den im ersten Absatz genannten Organen durchzuführenden Aktivitäten zu fördern.
3. Jeder Gemeinderat kann jederzeit - bei Vorliegen relevanter Gründe - das im vorstehenden Absatz beschriebene Verfahren aktivieren.
4. Das Versäumnis, den in Absatz 1 genannten Jahresbericht vorzulegen, kann ein Grund für den Rückzug der Repräsentanten sein.

Kapitel IX – DIE GRUPPEN DES GEMEINDERATES

Art.54

Zusammensetzung der Gruppen

1. Zu Beginn jeder administrativen Amtszeit und innerhalb von zehn Tagen nach der Bestätigung setzen die Ratsmitglieder ihre jeweiligen Ratsgruppen ein.
2. Die gewählten Mitglieder derselben Liste bilden normalerweise eine Ratsgruppe.
3. Jede Gruppe wählt einen Gruppenleiter und einen Stellvertreter für ihn/sie bei Abwesenheit.
4. Die Zusammensetzung der Gruppe und die Benennung des Gruppenleiters und seines Stellvertreters werden dem Bürgermeister der Gemeinde formell mitgeteilt.

5. Gemeinderatsmitglieder, die von anderen übernehmen, gehören zu der Gruppe ihrer jeweiligen Wahl, es sei denn, dem Bürgermeister wurde schriftlich etwas anderes mitgeteilt.
6. Ein Ratsmitglied, der aus der Gruppe ausscheidet, in die er gewählt wurde, und nicht anderen Gruppen angehört, erwirbt nicht die Vorrechte, die einer Ratsgruppe zustehen. Befinden sich mehrere Ratsmitglieder in dem oben genannten Zustand, können sie eine gemischte Gruppe bilden.

Art.55 **Konferenz der Gruppenleiter**

1. Das Treffen der Gruppenleiter bildet ein ständiges Organ der Zusammenarbeit des Bürgermeisters, die so genannte "Konferenz der Gruppenleiter".
2. Die Konferenz wird vom Bürgermeister oder, im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung, vom Vizebürgermeister geleitet und hat die folgenden Aufgaben:
 - a) Planung von Gemeinderatsitzungen;
 - b) Planung der Arbeit des Gemeinderats;
 - c) sich gegebenenfalls auf Anträge auf Aufnahme von Themen in die Tagesordnung zu einigen,
 - d) die Richtlinien für die Ernennung und Benennung von Vertretern der Stadtverwaltung in Gremien, Unternehmen oder Institutionen sowie für die Ernennung von Vertretern des Rates in Gremien, Unternehmen und Institutionen, die ihm gesetzlich ausdrücklich vorbehalten sind, auszuarbeiten;
 - e) die vom Rat festgelegten Themen von besonderer Bedeutung zu beraten.
3. Die Konferenz wird vom Bürgermeister vor jeder Sitzung des Gemeinderats und immer dann einberufen, wenn der Bürgermeister es für nützlich hält; sie kann auch während der Sitzungen des Gemeinderats einberufen werden.

Kapitel X – Ausschüsse des Gemeinderats

Art.56 **Zusammensetzung der Ausschüsse**

1. Ständige oder Sonderausschüsse können innerhalb des Stadtrats eingerichtet werden.
2. Die Kommissionen setzen sich aus Gemeinderäten zusammen, die vom Bürgermeister nach Benennung der Gruppenleiter ernannt werden.
3. Jeder Ausschuss setzt sich aus so vielen Mitgliedern zusammen, wie es Gruppen im Gemeinderat gibt, und um die Verhältnismäßigkeit mit der Zusammensetzung

des Rates zu gewährleisten, verfügt jedes Mitglied über eine Anzahl von Stimmen, die der Anzahl der seiner Gruppe zugewiesenen Sitze im Stadtrat selbst entspricht.

4. Der Präsident jeder Kommission wird bei ihrer ersten Sitzung aus den Reihen ihrer Mitglieder in offener Abstimmung gewählt. Der Bürgermeister und die Stadtratsmitglieder können nicht den Vorsitz in den Kommissionen führen.
5. Im Falle einer vorübergehenden Verhinderung hat jedes Mitglied das Recht, bei einzelnen Sitzungen mit Zustimmung des Gruppenleiters durch ein anderes Mitglied seiner Gruppe ersetzt zu werden.
6. Der Sekretariatsdienst wird von einem entsprechend qualifizierten städtischen Angestellten ausgeführt, der vom Leiter des betreffenden Sektors ernannt wird.
7. Der Amtsleiter nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil; auf Antrag nimmt er zu allen ihm vorgelegten Angelegenheiten Stellung.

Art.57

Funktionen der Kommissionen

1. Die ständigen Kommissionen des Stadtrats bilden das Sprachrohr des Gemeinderats und können Stellungnahmen zu allen in die Zuständigkeit des Rates fallenden Maßnahmen abgeben, die diesem vom Bürgermeister oder durch Beschluss desselben Rates oder der Konferenz der Gruppenleiter vorgelegt werden.
2. Die Kommissionen des Gemeinderats können vom Rat beauftragt werden, Untersuchungen über das Funktionieren der Dienste, die Durchführung von Programmen, Projekten und Interventionen durchzuführen.
3. Ein im Ausschuss angenommener Beschlussentwurf gibt normalerweise keinen Anlass zu einer Debatte im Plenum, es sei denn, der Berater, der um das Wort bittet, distanziert sich von der von seiner Fraktion im Ausschuss vertretenen Position.

Art.58

Besondere Untersuchungs-/Studienkommissionen

1. Auf Vorschlag des Bürgermeisters, auf Antrag von mindestens zwei Fünfteln der Gemeinderatsmitglieder oder nach Berichten des Rechnungsprüferausschusses über schwerwiegende Unregelmäßigkeiten kann der Gemeinderat innerhalb des Gemeinderates Sonderausschüsse zur Überprüfung von Tatsachen, Handlungen oder Maßnahmen einsetzen.
2. Die oben genannten Kommissionen werden durch einen Beschlussakt des Gemeinderates eingerichtet, der ihre Befugnisse, ihre Arbeitsweise und ihre Dauer festlegt.
3. Am Ende ihrer Arbeit legt die Kommission dem Rat einen schriftlichen Bericht vor: damit beendet sie seine Aktivitäten und löst sich auf.

Art.59 Konvokation

1. Der Ausschuss wird vom Präsidenten mindestens fünf Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung einberufen.
2. Die Einberufungsanzeige enthält die Punkte der Tagesordnung.
3. Gemeinderatsmitglieder, die keine Mitglieder sind, können an der Arbeit der Ausschüsse teilnehmen, jedoch nur als Zuhörer.
4. Ausschusssitzungen sind gültig, wenn mindestens die Hälfte plus eines der Mitglieder bei der ersten Einberufung und mindestens drei Gemeinderäte bei der zweiten Einberufung anwesend sind.
5. Wenn zu dem für die zweite Einberufung festgelegten Zeitpunkt nicht mindestens drei Ratsmitglieder anwesend sind, erklärt der Bürgermeister nach einer Viertelstunde des Wartens ohne Erreichen des Quorums die Sitzung für gescheitert.
6. Ein Mitglied des Rats, das ohne Begründung an drei aufeinander folgenden Sitzungen nicht teilnimmt, kann als Ausschussmitglied disqualifiziert werden..

Art.60 Ausschusssitzungen

1. Die Ausschusssitzungen sind öffentlich.
2. In den in Artikel 22 dieser Geschäftsordnung genannten Fällen findet eine geheime Sitzung statt.
3. Für den Fall, dass sich der Ausschuss mit Angelegenheiten von großem Interesse für die Gemeinschaft befassen muss, kann der Vorsitzende im Einvernehmen mit den Ausschussmitgliedern Personen, die offiziell Vertreter kollektiver und weitreichender Interessen sind, zur Teilnahme an den Beratungen einladen; sie haben keinen Anspruch auf Entschädigung oder Kostenerstattung.
4. Die Ausschüsse des Rats können die Anhörung von Führungskräften oder anderen Beamten anordnen, die für das Funktionieren der operativen Einheiten der Stadtverwaltung verantwortlich sind, sowie von Führungskräften oder Beamten der oben genannten besonderen Einrichtungen und Unternehmen, die von der Stadtverwaltung eingerichtet wurden und die verpflichtet sind, sich zu präsentieren.
5. Die Ausschüsse können auch die Anhörung von Vertretern der Stadtverwaltung in jedem Organ, jeder Institution, jedem Unternehmen, jeder Aktiengesellschaft anordnen.
6. Der Ausschussvorsitzende kann externe Experten mit besonderer Kompetenz in den zu behandelnden Themen mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzuziehen. Der Stadtrat muss rechtzeitig über diese Entscheidung informiert

werden, damit er etwaige Maßnahmen in Bezug auf die für diese externen Komponenten zu zahlende Vergütung beschließen kann.

Art.61 **Sitzungsprotokolle**

1. Die Sitzungsprotokolle, auch wenn diese nicht erfolgreich waren, werden vom Sekretär der Kommission in zusammengefasster Form erstellt.
2. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.
3. Der Sekretär des Ausschusses muss dem für die Angelegenheit zuständigen Stadtratsmitglied und dem Amtsleiter unverzüglich eine Kopie des Protokolls zukommen lassen.

Kapitel IX – Abschließende Bestimmungen

Art.62 **Situationen, die in der Verordnung nicht vorgesehen sind**

1. In allen Fällen, die sich im Laufe der Tätigkeit des Verwaltungsrates ergeben und die nicht in dieser Verordnung, im Gesetz, in den Statuten und in den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsordnung vorgesehen und geregelt sind, kümmert sich der Bürgermeister um diese Fälle, es sei denn, es wird eine Beschwerde an den Gemeinderat gerichtet, wenn die Entscheidung des Bürgermeisters von einem Gruppenleiter oder auf Antrag von mindestens drei Stadtratsmitgliedern angefochten wird
2. Der Rat entscheidet durch Handzeichen und mit der absoluten Mehrheit der Wähler ohne Debatte.

Art.63 **In Kraft treten**

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem der betreffende Beschlussakt des Rates über die Genehmigung vollstreckbar wird.

Genehmigt durch Beschluss C.C. n. 35 del 26.05.1997
Berichtigt durch Beschluss C.C. n. 64 del 01.08.1997
Geändert durch Beschluss C.C. n. 38 del 26.04.2004
Geändert durch Beschluss C.C. n. 101 del 18.10.2004
Geändert durch Beschluss C.C. n. 107 del 10.11.2004
Geändert durch Beschluss C.C. n. 45 del 17.07.2012
Geändert durch Beschluss C.C. n. 87 del 27.11.2017